

Generelle Volltextspeicherung in „juris“?

Werner A. Schmidt

In einer kritischen Analyse des juristischen Informationssystems „juris“ pointiert Wolf (jur-pc 1992, 1524 und Folgehefte, hier S. 1536) seine Forderung nach Volltextspeicherung mit den Worten: „... Rechtsprechung und Aufsatzliteratur sollten bei „juris“ daher mit einer Inhaltsangabe versehen im Volltext gespeichert werden ... Sachlich läßt sich ein Verzicht auf eine Volltextspeicherung jedenfalls nicht begründen ...“.

Auch Wolf sind die seit Beginn der Diskussion eines juristischen Informationssystems in der Bundesrepublik ausgetauschten Argumente über den Umfang der Speicherung bekannt (vgl. zu Anfang den Hinweis auf Simitis, Informationskrise, S. 116). Neues läßt sich kaum noch hinzugewinnen. Es ist wohl mehr eine Frage, welche Schwerkraft man den Überlegungen beimißt, die zu dieser oder jener Speicherung führen. Daher erstaunt an dieser Stelle besonders, daß Wolf – wenn auch begründet – den Kompromiß zu einer Vorauswahl zugesteht, die zumindest mehr theoretische Fragestellungen in sich birgt als eine Kurztextspeicherung.

Nun aber zum eigentlichen Problem. Der Sachstand zur Volltextspeicherung von höchstrichterlicher Rechtsprechung ist nach Angabe von „juris“ gegenwärtig (September 1992) wie folgt:

Gericht	Gesamtzahl	Langtext	Prozent
BverfG	5.176	959	19 %
BAG	11.589	4.486	39 %
BFH	31.832	27.187	87 %
BGH	40.211	8.807	22 %
BSG	20.124	6.592	33 %
BverwG	23.359	4.384	19 %

Weiterhin sieht die Planung vor, die gesamte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Langtext zu speichern. Die Rückwärtserfassung wird bereits betrieben. Zur Zeit werden Scanner-Lösungen getestet mit dem Ziel, auch verstärkt Instanzrechtsprechung im Langtext aufzunehmen.

Daraus ist mindestens die Tendenz erkennbar, daß zu der genannten Rechtsprechung die Volltextspeicherung angestrebt und in wichtigem Umfang zu einem künftigen Zeitpunkt auch verfügbar sein wird. Dies ist zunächst ein Status, der von Wolfs Grundlage zugunsten von „juris“ erheblich abweicht. In den Literaturdatenbanken werden hingegen nur Kurztexte nachgewiesen.

Die Frage, ob Volltextspeicherung oder nicht, kann reduziert werden auf einen rechtlichen und einen praktischen Problemkomplex.

In rechtlicher Hinsicht ist es zu begrüßen, daß der Bundesgerichtshof nunmehr für die amtlichen Leitsätze deutlich gemacht hat, daß diese keinen Urheberrechtsschutz genießen (jur-pc 1992, S. 1480). Für die nichtamtlichen Leitsätze besteht dieser aber ebenso wie für die von den Autoren verfaßten Aufsätze und Kurztexte (abstracts). Hier kommt „juris“ bei Volltextspeicherung nicht um den Erwerb der nötigen Veröffentlichungsrechte. Welche praktischen Schwierigkeiten damit verbunden sind, ist im einzelnen kaum vorstellbar. Kein Verlag oder Autor kann gezwungen werden, seine Zustimmung zur Aufnahme seines Werkes in „juris“ zu geben. Um so weniger, wenn man in Betracht zieht, daß „juris“ auf diese Weise erst recht zu einem Konkurrenzunternehmen aufgebaut wird. Wie kann Volltextspeicherung erreicht werden, wenn aus solchen Gründen zum Beispiel finanzielle Argumente nicht überzeugen sollten? Dem Belieben der Rechtsinhaber wird immer Rechnung zu tragen sein.



Wolfs Forderung nach
Volltextspeicherung
(jur-pc 92, S. 1536)

Die Informationskrise des
Rechts

Stand der Volltextspeicherung
höchstlicher
Rechtsprechung bei juris ...

... und Planung

Rechtliche Probleme der
Volltextspeicherung

Dr. jur. Werner A. Schmidt war bis zum Frühjahr 1992, zuletzt als LMR, Leiter des Organisationsreferates und der Projektgruppe EDV und in dieser Funktion mit dem Aufbau der Datenverarbeitung in der Rechtspflege des Landes Rheinland-Pfalz befaßt.



juris

*Eine der Sache dienliche
Übereinkunft*

*Praktische Probleme der
Volltextspeicherung:
Die Restriktionen des
Bildschirms*

*Mehraufwand bei Texterfassung
und -aufbereitung*

*„Rechtskultur war schon ohne
'juris' ausgeprägt.“*

*Finanzierungsmodelle und
Marktwünsche*

Vollständigkeit als Ballast

*Bedarf für generelle
Langtextspeicherung?*

Davon abgesehen, ist es im allgemeinen Interesse, die Privatinitiative zur juristischen Publikation anzuregen und nicht zu schwächen. Wenn „juris“ auf die Fundstellen der Printmedien verweist, liegt darin auch für diese eher ein Anreiz, juristische Information zu fördern.

Der Sache dienlich wäre eine Übereinkunft, nach der die Autoren oder Verlage als Urheberrechtsinhaber generell authentische abstracts – wie sie bereits in zahlreichen Zeitschriften enthalten sind – zur Verfügung stellen würden, die von „juris“ neben der eigenen Dokumentation verwertet werden dürften. Das würde zumindest die Orientierungshilfe verbessern.

Unter den praktischen Problemen sollen nur einige verdeutlicht werden.

Bei aller Liebe zum Langtext darf das Medium nicht außer Betracht bleiben, über welches der zunächst Langtext vermittelt wird, nämlich der Bildschirm. An diesem Gerät einen Langtext mit wissenschaftlichem Anspruch zu studieren, ist schon eine beträchtliche Mühe. Ich sehe wesentliche Unterschiede in der Belastung, ob mit dem Gerät im Dialog mit häufigen Blick- und Haltungswchsel gearbeitet oder nur passiv längerer Text von ihm aufgenommen wird. Will man dann zur Druckausgabe greifen, ist der Weg zum Printmedium nicht mehr weit. Sicher ist Benutzerfreundlichkeit hier nur ein schwaches Argument gegen die Volltextspeicherung. Will man sich aber am Langtext nur oberflächlich orientieren, so ist dies kein Argument dafür. Mehr Klarheit hierzu kann durch eine eingehende Analyse des Benutzerverhaltens gewonnen werden.

Bei allem darf der Aufwand der Langtextspeicherung nicht außer Betracht bleiben, den auch Wolf nicht bestreitet. Nur, man muß ihn ernster nehmen.

Mehraufwand bei genereller Volltextspeicherung liegt nach Lösung der urheberrechtlichen Fragen in der Textaufbereitung, der Texterfassung – auch Scannen kostet Geld –, der Speicherung und der Bereitstellung. Der Benutzer hat Mehraufwand im On-Line-Dialog oder bei der Beschaffung der CD-ROMs. Dieser Aufwand muß aufgebracht werden. Ein Ruf nach mehr staatlicher Leistung verkürzt die Problematik, weil er „juris“ als speziellem juristischen System mehr Bedeutung beimißt, als ihm zukommen kann. Selbst ein denkbar optimaler Benutzerkreis bleibt, gemessen an Bevölkerungsschichten mit existenziellen Anforderungen, eine verschwindend geringe, wenig gewichtige Gruppe.

Zudem: Rechtskultur war schon ohne „juris“ ausgeprägt. Sie hat ein neues Medium hinzugewonnen, das der Weiterentwicklung förderlich ist. Die Entwicklungsgeschichte von „juris“ zeigt überdies, wie schwer sich bereits die alten Bundesländer bei der Frage getan haben, „juris“ finanziell zu unterstützen, also öffentliche Mittel einzusetzen.

Man wird – ungeachtet der Leistungen des Bundes – daher auch hier davon auszugehen haben, daß der Veranlasser für die Kosten aufkommt, die seine Recherche verursachen. Wird aber die Recherche wesentlich verteuert, so geht das zu Lasten des Systems und das zu einer Zeit, in der noch Benutzer hinzuzugewinnen sind, die durch hohe Kosten nicht abgeschreckt werden dürfen. In vielen Diskussionen mit Richtern und Staatsanwälten ist von deren Seite immer wieder auf Ausgaben für die Recherche auch als Argument für eine bessere konventionelle Bibliotheksausstattung hingewiesen worden. So scheint denn auch die Forderung nach Volltextspeicherung weniger im justizpraktischen als eher im rechtswissenschaftlichen Bereich artikuliert zu werden. Im Klartext, da „juris“ sich verkaufen muß, muß das Angebot sich nach der Aufnahmebereitschaft des Marktes richten. Ist dieser bereit, die Kosten der Volltextspeicherung aufzunehmen, bestehen keine Bedenken, sie anzubieten. Ist das nicht der Fall, wird ein Finanzier schwer zu finden sein. Den Steuerzahler wird man nicht stärker als schon geschehen in Anspruch nehmen können. Daher kommt man vor Entscheidungen auch hier um eine eingehende Marktstudie nicht herum.

Mehr als wissenschaftliche Bibliotheken kämpfen juristische, vor allem solche, die sich an der Praxis (mit hohem Bedarf an Neuausgaben) orientieren müssen, ständig mit der Veränderung der aktuellen Rechtslage. Hier wird Vollständigkeit sehr schnell Ballast. Ein noch so gutes Recherche-System muß diesen überwinden, wenn die Suchkriterien hineinführen. Auch dieser potentielle Aufwand für „juris“ und Benutzer streitet eher für die Kurztextspeicherung.

Gerade unter dem Gesichtspunkt des Aufwands drängt sich die Frage auf, ob überhaupt ein Bedarf für generelle Langtextspeicherung besteht. Dabei hat es den Anschein, daß Wolf Forderung und Bedarf gleichsetzt und eine besondere Begründung hierfür nicht notwendig erachtet. Die Relation Aufwand und Bedarf erfordert jedoch unter dem Gesichtspunkt der ökonomischen Nutzung der Informationserschließung eine differenziertere Überlegung. Man wird sicher nicht darüber streiten müssen, daß Langtextspeicherung von höchst richtiger Rechtsprechung eine Reihe von Vorteilen bietet.



Je mehr sich aber die zu speichernde Judikatur von dieser Ebene entfernt, um so eher ist die Frage erlaubt, ob der Speicheraufwand nicht beschränkt werden sollte auf einen Fundstellennachweis, über den die fragliche Rechtsprechung dann im Printmedium erreichbar ist. Exoten von geringerem Breiteninteresse müssen nicht sämtlich im Direktzugriff bereitgehalten werden. Hier genügt es, daß der Zugang erschlossen wird. Damit wird keine Information vorenthalten, sondern die nun einmal auch beim elektronischen Speicher vorhandene Begrenztheit der Möglichkeiten ökonomisch besser genutzt. Da die Zeitschriftenliteratur unverhältnismäßig weniger beansprucht wird als die Judikatur, ist auch hier – von den aufgezeigten Schwierigkeiten abgesehen – das in „juris“ bestehende Lösungskonzept gegenüber den hier nicht differenzierenden Forderungen von Wolf sachlich gerechtfertigt. Das alles schließt nicht aus, daß es auch rechtspolitische Erwägungen geben kann, die Volltextspeicherung im Einzelfalle zu postulieren. Im Asylrecht ist vielfach Material, das Gegenstand der Beweiserhebung sein kann, nicht veröffentlicht und steht auch nicht zur Publikation an, so zum Beispiel Sachverständigengutachten über Verfolgungslagen in bestimmten Ländern. Ist solches Material über „juris“ in der Asylrechtsdatenbank vollständig öffentlich verfügbar, so ist dessen Verwertung durch Gerichte und Parteien wesentlich erleichtert, weil es nicht umständlicher und zeitraubender Beschaffung und Vervielfältigung bedarf. Damit werden zugleich die Anstrengungen unterstützt, die Asylverfahren schneller zu erledigen. Hierbei handelt es sich jedoch um eine völlig andere als die die Diskussion veranlassenden bisher erörterten Erwägungen.

Um es abschließend zu verdeutlichen, Volltextspeicherung von Rechtsprechung und Aufsatzliteratur wird nicht grundsätzlich abgelehnt. Forderungen nach ihrer Realisierung sollten aber zur Vermeidung von Irritationen mit substantiierten realistischen Vorschlägen unterbaut werden, wie die rechtlichen und praktischen Fragen so gelöst werden können, damit die wohl auch Wolf vorschwebende fundamentale Verbesserung insoweit überhaupt erzielbar wird.

*Rechtspolitische Erwägungen:
Beispiel „Asylrecht“*

*Resümee:
Kein grundsätzliches Nein zur
Volltextspeicherung*

Demnächst in jur-pc

- **Tabularius – Programmkomponenten für die kleinere bis mittlere Kanzlei**
- **Phantasy Windows – ein Anwaltsprogramm**
- **Redat 3.0**
- **Datenbanken der Europäischen Gemeinschaften**
- **Juristische Datenbanken für den Sony Data Discman**
- **Volltextretrieval mit BABSYS**
- **WordStar für DOS 7.0**
- **Connectivity: Novell Lite**
- **Zeitmanagement mit Erna**
- **Object Vision – Ein Formular denkt mit ...**